

## Handreichung zu Exkursionen

Exkursionen sind universitäre Lehrveranstaltungen in Präsenz, die nicht an der Universität, sondern in der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Als Präsenzveranstaltung können sie zugelassen werden, wenn sie nach der Studienordnung zwingend durchzuführen sind und entweder besondere Räumlichkeiten oder sonstige Rahmenbedingungen erfordern.

Die Universität erlaubt Exkursionen nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.

### 1. Genehmigung

#### *Dienstreisegenehmigung für In- und Ausland*

Für die als Beschäftigte an der Exkursion teilnehmenden Personen handelt es sich bei der Exkursion um eine genehmigungspflichtige Dienstreise. Das Genehmigungsrecht für Dienstreisen ist für alle Reiseziele (Ausland wie Inland) auf die Dekanin/den Dekan delegiert und kann nicht weiter delegiert werden. Dienstreisen ins Ausland werden bis auf Weiteres nicht genehmigt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall nach Darlegung einer unabwendbaren Notwendigkeit möglich, soweit es sich nicht um ein RKI-Risikogebiet handelt (Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abreise ins Ausland).

#### *Exkursionsgenehmigung*

Bei Exkursionen verfährt die Universität wie bei Dienstreisen: Sie bedürfen der Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans. Das gilt für alle Reiseziele (Ausland wie Inland). Bis auf weiteres werden keine Exkursionen ins Ausland genehmigt. Ausnahmen sind nur im Einzelfall nach Darlegung einer unabwendbaren Notwendigkeit möglich, soweit es sich nicht um ein RKI-Risikogebiet handelt (Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Abreise ins Ausland).

### 2. Rechtliche Vorgaben

*Bei der Durchführung der Exkursion müssen die Regelungen aller Bundesländer beachtet werden, in denen die Exkursion stattfindet. Das gilt auch bei bloßer Durchreise.*

Corona-Recht ist überwiegend Landesrecht. Bei Exkursionen gelten die für die betroffenen Lebenssachverhalte im jeweiligen Landesrecht geregelten Schutzmaßnahmen. Außerdem gilt bei universitären Veranstaltungen parallel das Arbeitsschutzrecht.

Alle Landesrechte verpflichten zur Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Instituts.

### 3. Arbeitsschutz bei der Exkursion

#### *Gefährdungsbeurteilung*

Für Exkursionen und für Geländeausbildung ist nach Arbeitsschutzrecht neben der grundsätzlichen Gefährdungsbeurteilung eine ergänzende (Corona-Virus GBU) zu erstellen. Die hierfür vorgesehenen Formulare nennen bereits die – soweit einschlägig – zu beachtenden Schutz- und Hygienemaßnahmen:

GBU Exkursionen: <https://uni-koeln.agu-hochschulen.de/ablauforganisation/prozesse/lehre/exkursionen>

sowie ergänzende GBU Corona: [https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themenseite\\_corona\\_virus/ergaenzende\\_gefaehrungsbeurteilung\\_corona\\_virus/index\\_ger.html](https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.2/content/themenseite_corona_virus/ergaenzende_gefaehrungsbeurteilung_corona_virus/index_ger.html)

#### *Sicherheitsunterweisung*

Vor Beginn der Exkursion ist für die Teilnehmenden eine Sicherheitsunterweisung durch die Exkursionsleitung durchzuführen. Diese Unterweisung ist um die geltenden Hygieneregeln zu ergänzen.

#### **4. Teilnehmende**

##### *Maximale Gruppengröße*

Exkursionen finden nicht an der Universität, sondern in der Öffentlichkeit statt. Daher gilt für sie in NRW derzeit die **maximale Gruppengröße von 10 Personen** nach § 1 Absatz 2 Nr. 5 CoronaSchVO NRW. In anderen Bundesländern gelten gegebenenfalls abweichende Regelungen.

Im Rahmen der Exkursion durchzuführende Geländearbeiten erfolgen in kleinen, im Vorfeld der Exkursion für deren Dauer fest eingeteilten Teams im freien Gelände.

Für andere bei der Exkursion betroffene Lebenssachverhalte (z.B. Museumsbesuche, ÖPNV-Nutzung, Übernachtung, Restaurantbesuche) gelten die jeweiligen Sonderregeln des jeweiligen Bundeslandes, in NRW der CoronaSchVO NRW und ihrer Anlage.

##### *Teilnahmeverbot*

Die Universität hat ein allgemeines 14-tägiges Hausverbot erlassen für Corona-Infizierte, für Kontaktpersonen sowie für Einreisende aus Risikogebieten (<https://portal.uni-koeln.de/coronavirus/allgemeine-informationen>). Personen, für die ein solches Hausverbot besteht, dürfen nicht an Exkursionen teilnehmen.

##### *Risikogruppen*

Vor Beginn der Exkursion sollen Risikogruppen nach RKI und Schwangerschaft angesprochen werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Beteiligte mit Symptomen einer Atemwegserkrankung an der aktuellen Exkursion nicht teilnehmen dürfen. Dies ist schriftlich zu dokumentieren.

#### **5. Abstands- und Hygieneregeln**

Wo sie nicht ohnehin vorgeschrieben sind, wird dringend empfohlen, die allgemeinen Schutzmaßnahmen des RKI auch bei Exkursionen einzuhalten. Dies sind insbesondere das 1,5m-Abstandsgebot, Nies-/Hustetikette, gute Handhygiene, Tragen textiler Mund-Nase-Bedeckung, gute Belüftung.

Persönliche Schutzausrüstungen sowie notwendige Materialien sind personenbezogen zuzuweisen und nach Abschluss der Arbeiten regelmäßig zu desinfizieren.

Für die Handdesinfektion ist durch das Mitführen von Desinfektionstüchern oder -spray zu sorgen.

## **6. Rückverfolgbarkeit**

Um die Rückverfolgbarkeit gemäß CoronaSchVO NRW sicherzustellen, sind die Studierenden sowie alle anderen teilnehmenden Personen verpflichtet, leserlich einen Vordruck auszufüllen, aus dem Name, Adresse sowie die Telefon- bzw. Handynummer hervorgeht. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen nach dem jeweiligen Termin vollständig zu vernichten.

## **7. Fuhrpark/Mietfahrzeuge**

Sofern Busse oder Kleinbusse aus dem Fuhrpark der UzK oder sofern entsprechende Mietfahrzeuge in Anspruch genommen werden, gelten die Regelungen der „Anlage zur CoronaSchVO NRW, Nr. IX. Fahrten in Reisebussen“ mit folgender Maßgabe:

- Die Kapazität und die Sitzplätze werden für den Fuhrpark der UzK von Abt. 54 verbindlich so festgelegt, um während der gesamten Fahrt den Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Auch bei Mietfahrzeugen ist während der gesamten Fahrt den Mindestabstand von 1,5 m zu wahren. Die Ausnahmen des Landesrechts hierzu gelten nicht.
- Alle Fahrgäste sind verpflichtet, während der Fahrt eine MNB zu tragen; die Ausnahmen des Landesrechts hierzu gelten nicht.

## **8. Verfahren**

Die Exkursionsleitung bedarf der Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans; die Zuständigkeit kann nicht delegiert werden.

Der Genehmigungsantrag muss enthalten:

- Begründung der Notwendigkeit der Exkursion,
- kurze Beschreibung der Exkursion (Ziele, Dauer, Gruppengröße, Transportmittel, Übernachtung, Verpflegung, Besonderheiten, betroffene Bundesländer),
- Gefährdungsbeurteilung „Exkursionen“ sowie Gefährdungsbeurteilung „Corona“,

Wenn keine Abweichungen von den obigen Regeln Nr. 1 – 4 vorgesehen sind, genehmigt die Dekanin bzw. der Dekan.

Sind Abweichungen von den obigen Regeln Nr. 1 – 4 vorgesehen, ist das Vorhaben unter Nennung der Abweichungen und der Kompensationsmaßnahmen zunächst der Stabsstelle 02.2 zur Vorprüfung und dann der Dekanin bzw. dem Dekan zur Entscheidung vorzulegen und dem allgemeinen Prozess zur Genehmigung von Präsenzveranstaltungen zuzuführen.

Die Dekanin bzw. der Dekan dokumentiert die Entscheidung.